

Satzung

des Turn- und Sportvereins Dutenhofen, 35582 Wetzlar-Dutenhofen

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Geschäftsjahr.....	3
§ 5 Mitglieder	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Mitgliedschaftsrechte.....	4
§9 Pflichten der Mitglieder	5
§ 10 Mitgliedsbeitrag	5
§ 11 Strafen.....	5
§ 12 Organe des Vereins.....	6
§ 13 Der Vorstand.....	6
§ 14 Ältestenrat.....	7
§ 15 Mitgliederversammlung	7
§ 16 Kassenprüfer	8
§ 17 Ausschüsse	8
§ 18 Sportabteilungen.....	9
§ 19 Die Jugendversammlung	9
§ 20 Ehrungen.....	10
§21 Auflösung	10

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Dutenhofen und hat seinen Sitz in 35582 Wetzlar-Dutenhofen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Turn- und Sportverein Dutenhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen;
- b) durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden;
- c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder den Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag), keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 5

Mitglieder

1. Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben oder mindestens 50 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, das sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendliche von 14 –18 Jahren werden in einer Jugendabteilung, Schüler unter 14 Jahren in einer Schülerabteilung zusammengefasst.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn ein Mitglied
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2)

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. 4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten;
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (u. evtl. des Aufnahmebeitrages) werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 11

Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu 500,00 DM
 - d) Sperre
2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen;
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 13)
2. der Ältestenrat § 14)
3. Mitgliederversammlung
4. Jugendversammlung
5. Sportausschuss

§ 13

Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus
 - a) Vorsitzende
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Stellvertretender Vorsitzender
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Jugendwart
 - h) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - i) Ist ein Ehrenvorsitzender ernannt, so hat er Sitz und Stimme im Vorstand
2. Die unter a) – d) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB
3. Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die zwei Stellvertreter und der Geschäftsführer. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 14

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied im Verein sind;
 - b) Ehrenmitglieder
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außegerichtlich geschlichtet werden.
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen
 - c) Die Betreuung der Mitglieder
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Monat März / April einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich oder durch Bekanntgabe im amtlichem Mitteilungsblatt der Gemeinde Dutenhofen erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung die folgende Punkt enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) Bericht des Geschäftsführers,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer)

- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitgliedern. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge der Buchungsvorgänge und Belege des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 18

Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alljährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
2. Sind mehr als 3 Sportabteilungen gebildet, dann arbeiten die Abteilungsleiter, der Jugendwart und der Jugendsprecher und Vermögensverwalter im Sportausschuss unter der Leitung des Sportwartes zusammen. Der Sportwart vertritt die Abteilungen im Vorstand, Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes
3. Der Sportausschuss regelt alle mit dem praktischen Übungsbetrieb zusammenhängenden Fragen.

§ 19

Die Jugendversammlung

1. In der Jugendversammlung ist jedes jugendliche Mitglied stimmberechtigt.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Vereinsjugendversammlung stattzufinden. Sie ist zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und der eingereichten Anträge wie die Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Auf Antrag von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
4. Die Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart, der Jugendleiterin oder dem Jugendleiter einberufen und geleitet.
5. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. Sie tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
6. Der Jugendausschuss unterstützt den Vorstand bei der Jugendarbeit. Er nimmt die Wünsche der jugendlichen Mitglieder entgegen und gibt seine Beschlüsse an den Vorstand weiter.

§ 20

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhörung des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§21

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des beantragen und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Wetzlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 11. Januar 1975.

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung vom 4. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Januar 1975 außer Kraft